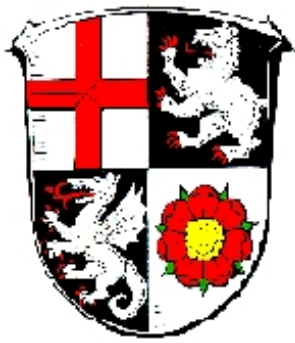


# **Gemeinde Brechen**



**Bedarfs- und Entwicklungsplan  
für die Freiwillige Feuerwehr  
der Gemeinde Brechen  
(Fortschreibung 2008)**

Bearbeitet von Gemeindebrandinspektor  
Markus Schütz

Stand:

September 2008

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Vorwort	6
2. Rechtliche Grundlagen der Gefahrenabwehr	7
3. Struktur der Gemeinde Brechen	11
4. Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung	14
5. Gefährdungspotentiale und Risikokategorien	15
6. Schutzzieldefinition	26
7. Soll-Struktur	29
8. Ist-Struktur	33
9. Personalstruktur	37
10. Vergleich der Strukturen	41
11. Zusammenfassung	45
12. Schlusswort des Gemeindebrandinspektors	47
13. Beteiligung der Brandschutzaufsicht	48
14. Beschluss der Gemeindevertretung	48

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>AGBF</b>	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
<b>BAB</b>	Bundesautobahn
<b>DLK 18/12*</b>	Drehleiter mit Korb
<b>DLK 23/12*</b>	Drehleiter mit Korb
<b>ELW 1**</b>	Einsatzleitwagen Typ 1
<b>ELW 2**</b>	Einsatzleitwagen Typ 2
<b>EST</b>	Einsatzstelle
<b>FF</b>	Freiwillige Feuerwehr
<b>FH</b>	Feuerwehrhaus
<b>FLF</b>	Flutlichtfahrzeug
<b>FLM</b>	Flutlichtmastfahrzeug
<b>FwOVO</b>	Feuerwehrgesetz
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>GVBI</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>GW-A/S</b>	Gerätewagen Atemschutz
<b>GW-G</b>	Gerätewagen Gefahrgut
<b>GW-G 1**</b>	Gerätewagen Gefahrgut, Ausstattung 1 → ersetzt durch GW-G
<b>GW-G 2**</b>	Gerätewagen Gefahrgut, Ausstattung 2 → ersetzt durch GW-G
<b>GW-G 3**</b>	Gerätewagen Gefahrgut, Ausstattung 3 → ersetzt durch GW-G
<b>GW-Mess</b>	Gerätewagen für Messungen von Schadstoffen
<b>GW-L</b>	Gerätewagen Logistik
<b>GW-N/WLF</b>	Gerätewagen Nachschub als Wechselladerfahrzeug
<b>HBKG</b>	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
<b>HDSchG</b>	Hessisches Denkmalschutzgesetz
<b>HMdl</b>	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
<b>HLF 20/16 ***</b>	Hilfeleistungslöschfahrzeug
<b>HTLF 16***</b>	Hilfeleistungstanklöschfahrzeug
<b>K ...</b>	Kreisstraße mit Nummer
<b>KTLF</b>	Kleintanklöschfahrzeug
<b>L ....</b>	Landesstraße mit Nummer
<b>LF 8***</b>	Löschgruppenfahrzeug → ersetzt durch LF 10/6
<b>LF 8/6***</b>	Löschgruppenfahrzeug → ersetzt durch LF 10/6
<b>LF 10/6***</b>	Löschgruppenfahrzeug

<b>LF 10/6 (TH)</b>	Löschgruppenfahrzeug 10/6 mit Zusatzbeladung für technische Hilfeleistung
<b>LF 16/12***</b>	Löschgruppenfahrzeug 16/12
<b>LF 20/16***</b>	Löschgruppenfahrzeug 20/16
<b>MTF</b>	Mannschaftstransportfahrzeug
<b>NN</b>	Normal Null
<b>RP</b>	Regierungspräsident
<b>RTB</b>	Rettungsboot
<b>RW</b>	Rüstwagen
<b>RW 2**</b>	Rüstwagen
<b>S/W</b>	Schwarz/Weiß-Trennung (räumliche Trennung von Einsatzkleidung und Einsatzfahrzeugen)
<b>StAnz</b>	Staatsanzeiger
<b>StLF 20/25***</b>	Staffellöschfahrzeug 20/25 nach Technischer Richtlinie Hessen (TRH-StLF 20/25:2007)
<b>SW 2000****</b>	Schlauchwagen mit 2000 m Schlauchvorrat
<b>TLF 16/25***</b>	Tanklöschfahrzeug 16/25 → ersetzt durch StLF 20/25
<b>TLF 24/50***</b>	Tanklöschfahrzeug 24/50
<b>TSF</b>	Tragkraftspritzenfahrzeug
<b>TSF-W</b>	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser
<b>TSF-W (TH)</b>	TSF-W mit Zusatzbeladung für technische Hilfeleistung

\* 1. Zahl – Nennrettungshöhe in Meter  
2. Zahl – Nennausladung in Meter

\*\* Kennzahl für Größe, Aufgabe und Ausrüstung

\*\*\* 1. Zahl – Nennförderstrom für Feuerlöschpumpe in 100 l/min  
2. Zahl – min. Wasservorrat im Löschmittelbehälter in 100 l

\*\*\*\* Länge des mitgeführten B-Schlauchmaterials in m

# 1. Vorwort

Mit Inkrafttreten des hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. S. 530), wurden die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 verpflichtet, in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Seitens des Landes Hessen wurde hierzu weder eine Durchführungsverordnung erlassen noch eine Empfehlung über Art und Umfang der Bedarfs- und Entwicklungsplanung gegeben. Eine solche Planung ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn eine kreisweite Abstimmung zwischen den Städten und Gemeinden (zum Teil auch über die Kreisgrenzen hinweg) möglich ist.

Da auch die Feuerwehrorganisationsverordnung nur sehr allgemein gehalten ist, soll dieses Konzept dazu dienen, die örtlichen Belange und Besonderheiten der Gemeinde Brechen verständlich und nachvollziehbar aufzugliedern und damit eine langfristige Planungssicherheit für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe sicherzustellen.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist von der Gemeindevertretung zu verabschieden. Die kommunalpolitischen Entscheidungsträger legen dabei im Rahmen der Schutzzieldefinition ein bestimmtes Sicherheitsniveau fest.

Wissenschaftliche Erkenntnisse und fachlich fundierte Fachkenntnisse sind ebenfalls Merkmale dieses Konzeptes.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überarbeiten und an den jeweiligen aktuellen Stand der Entwicklung anzupassen. Eine jährliche jeweils mit dem Landkreis abgestimmte Fortschreibung entspricht dem Wille der Landesregierung.

## 2. Rechtliche Grundlagen für die Gefahrenabwehr

Die rechtliche Grundlage für die Gefahrenabwehr bildet das **Grundgesetz (GG)** mit dem Begriff der „**staatlichen Daseinsfürsorge**“ mit den folgenden beiden Artikeln:

### Artikel 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) .....

### Artikel 2 GG

- (1) .....
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Das Recht der Gefahrenabwehr unterliegt einer verfassungsmäßigen Verteilung in der Zuständigkeit zwischen Bund und Länder. Artikel 30 GG überträgt die Ausübung der staatlichen Befugnisse sowie die Erfüllung der staatlichen Aufgaben den Ländern, soweit das Grundgesetz keine anderen Regeln trifft.

In Art. 70 GG erhalten die Länder eine Ermächtigung, Zuständigkeiten in der Gefahrenabwehr in Landesgesetzen zu regeln. Daraus lässt sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe herleiten.

Die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren und andere Gefahren (allgemeine Hilfe) ist im „Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ (HBKG) geregelt (§ 1 Abs. 1 HBKG).

Während der abwehrende Brandschutz die Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen vor Bränden und Explosionen zum Ziel hat, verstehen sich die Aufgaben der allgemeinen Hilfe als Maßnahme zur Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen, bei Explosionen, Unfällen, Naturereignissen oder ähnlichen Ereignissen. Besonders diese gesetzliche Bestimmung erfasst Sachverhalte, die sich durch allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen ständig neu gestalten und damit die Zuständigkeiten besonders in der allgemeinen Hilfe stetig weiter öffnen.

**§ 1 HBKG Zweck und Anwendungsbereich**

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist
1. die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe),
  2. die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (2) .....

**§ 2 HBKG Aufgabenträger**

- (1) Aufgabenträger sind
1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
  2. ....
- (2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Selbstverwaltungsangelegenheiten.
- (3) .....

**§ 3 HBKG Aufgaben der Gemeinden**

- (1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
1. in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten
  2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen
  3. Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen
  4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
  5. Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
  6. den Selbstschutz der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung zu fördern.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.
- (3) .....



## **§ 6 HBKG Aufgabenbereich**

- (1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder anderen Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).
- (2) Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschriften übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung mit.
- (3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen obliegende Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 7 HBKG Aufstellung der Gemeindefeuerwehren**

- (1) Öffentliche Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen. Für jede Gemeinde muss eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein. In den Ortsteilen sollen Ortsteilfeuerwehren bestehen. ....
- (2) .....

## **§ 8 HBKG Jugendfeuerwehren**

- (1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. ....
- (2) .....

## **§ 11 HBKG Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**

- (1) Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus diesem Gesetz ergibt.  
*(siehe hierzu die durch die Gemeindevertretung beschlossene Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brechen vom Datum des Beschlusses über die Satzung)*
- (2) .....

## **§ 12 HBKG Leitung der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für Gemeinden mit mehreren Freiwilligen Feuerwehren (Ortsteilfeuerwehren oder Stadtteilfeuerwehren). Orts- oder Stadtteilfeuerwehren werden von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geleitet. Sie oder er unterliegt den Weisungen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors
- (2) .....
- (6) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.
- (7) .....
- (8) In Städten ohne Berufsfeuerwehr führt die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor die Bezeichnung Stadtbrandinspektorin oder Stadtbrandinspektor.

## **§ 20 HBKG Gesamteinsatzleitung**

- (1) Die Gesamteinsatzleitung obliegt
  1. dem Gemeindevorstand.
  2. ....
- (2) .....

## **§ 21HBKG Befugnisse der Gesamteinsatzleitung**

- (1) Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter (Gesamteinsatzleitung) veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sollen die von den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Fachbehörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Gesamteinsatzleitung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen. ....
- (2) .....

## **§ 23 HBKG Brandschutz und Allgemeine Hilfe auf Verkehrswegen**

Das Regierungspräsidium weist unbeschadet der sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Verpflichtung den öffentlichen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche zum Brandschutz und zur Allgemeinen Hilfe auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen zu. Den Trägern dieser Feuerwehren sind vom Land entsprechend Art und Umfang der Einsatzaufgaben besondere Zuwendungen zu den Kosten der Feuerwehr zu gewähren.

### 3. Struktur der Gemeinde Brechen

Die Gemeinde Brechen liegt im südlichen Bereich des Landkreises Limburg-Weilburg. Das Gebiet der Gemeinde Brechen erstreckt sich über eine Fläche von 24,86 km<sup>2</sup>. Bei insgesamt 19 Städten und Gemeinden hat die Gemeinde Brechen einen Flächenanteil von 3 % des gesamten Landkreises Limburg-Weilburg.



Das Gebiet der Gemeinde ist durch Bundes- und Landesstraßen, die ebenso den erheblichen überörtlichen Verkehr in und von den Nachbargemeinden aufnehmen, erschlossen.

Besonders zu erwähnen ist hierbei die Sammelfunktion der Bundesstraße 8 sowie die Nutzung der Landesstraße L 3022 als Zubringer zur Autobahn BAB 3 „Frankfurt-Köln“. Weiterhin wichtiger Verkehrsanschluss ist die Bahnstrecke Limburg – Frankfurt, die an ihren Bahnhöfen Niederbrechen und Oberbrechen eine erhebliche Zahl von Pendlern aus Brechen und den umliegenden Gemeinden aufnimmt.

Ein Bahnhof der ICE Strecke „Köln – Rhein-Main-Gebiet“, die ebenfalls die Gemarkungen der Gemeinde Brechen kreuzt, befindet sich in erreichbarer Nähe. (ca.7 km)

Weiterhin sind folgende Einrichtungen in Brechen zu nennen:

- Seniorenwohnheim mit Pflegeplätzen
- Grund- und Hauptschule
- Historisches „altes Rathaus“
- Papierverarbeitendes Werk
- Logistikunternehmen für Getränkehandel und -sortierung
- Einkaufsmärkte, Gaststätten
- Kirchen
- Diverse Versammlungsstätten (z.B. Emstalhalle, Kultur- und Sportzentrum Niederbrechen, Dorfgemeinschaftshaus Werschau)

Die Katasterfläche der Gemeinde Brechen beläuft sich auf 2486 ha,  
davon entfallen auf:

➤ Gebäude- und Freiflächen	134 ha
➤ Betriebsflächen	51 ha
➤ Erholungsflächen	14 ha
➤ Verkehrsflächen	246 ha
➤ Landwirtschaftliche Flächen	1736 ha
➤ Forstwirtschaftliche Flächen	247 ha
➤ Wasserflächen	17 ha
➤ Sonstige Flächen	41 ha

## Einwohnerzahlen:

➤ Niederbrechen:	3894 Einwohner
➤ Oberbrechen:	2055 Einwohner
➤ Werschau:	779 Einwohner
 Gesamt	 6728 Einwohner



## 4. Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung

Um eine objektive Bewertung des Gefährdungspotenzials einer Stadt/Gemeinde vornehmen zu können, bedarf es einer Erfassung des derzeitigen Ausstattungs- und Ausrüstungsstandes der Feuerwehr. Nach Festlegung eines in den rechtlichen Rahmen eingebundenen Sicherheitsstandards wird dieser mit der vorhandenen Struktur verglichen und anhand dessen, der heutige und mittelfristige Bedarf der Gemeinde ermittelt.

Die Feuerwehrbedarfsplanung berücksichtigt auch das Element der ehrenamtlichen Gefahrenabwehr mit dem Ziel, dieses zu erhalten und zu fördern.

**Der Feuerwehrbedarfsplan ist somit die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal, Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr der Gemeinde Brechen.**

## 5. Gefährdungspotentiale und Risikokategorien

In jeder Stadt bzw. Gemeinde existieren potenzielle Gefahrenquellen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen können. Die Abwehr derartiger Gefahren ist eine originäre Aufgabe der Feuerwehr (HBKG).

Wie bereits ausgeführt, ergeben sich Gefährdungspotentiale aufgrund:

- der Verkehrsanbindung an die B8 und die vorhandenen Landesstrassen
- der Verkehrsanbindung an die Bahnstrecke Frankfurt - Köln, Zuweisung eines Einsatzabschnittes der ICE-Strecke, etc.
- von den zahlreichen Firmen in den Gewerbe- und Industriegebieten (papierverarbeitendes Werk, Tanklager, Düngemittellager, Autolackiererei, Möbelfirma, Tankstellen, Getränke Logistik und -spedition...)
- von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen
- von Anlagen für schulische Zwecke (2 Grundschulen, 1 Hauptschule, 4 Kindergärten)
- von der ländlich geprägten Struktur der Gemeinde Brechen mit einer großen Anzahl landwirtschaftlichen Betrieben und Aussiedlerhöfen mit z. T. sicherheitsrelevanten Anlagen (Biogas-Anlage)

Die Wohnbebauung erfolgt sowohl in offener als auch oftmals in geschlossener Bauweise (alte Ortskerne, Reihenhauser- und Wohnanlagen in den Neubaugebieten) Ebenso ist der Anteil von Mehrfamilienwohnhäusern gestiegen.

## 5.1 Allgemeine Risikoeinschätzung

In der Versicherungswirtschaft ist der Grundsatz der Risikoeinschätzung von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Er wird wie folgt gefasst:

**Risiko** = zu erwartende **Schadenhöhe** x **Eintrittswahrscheinlichkeit**

### **Zur Eintrittswahrscheinlichkeit:**

Hier soll nur selbsterklärend ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 11.12.1987 (Az: 10A 363/86) zitiert werden, um die Rechtsauffassung der Gerichte zu dem Thema zu verdeutlichen:

**„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“**

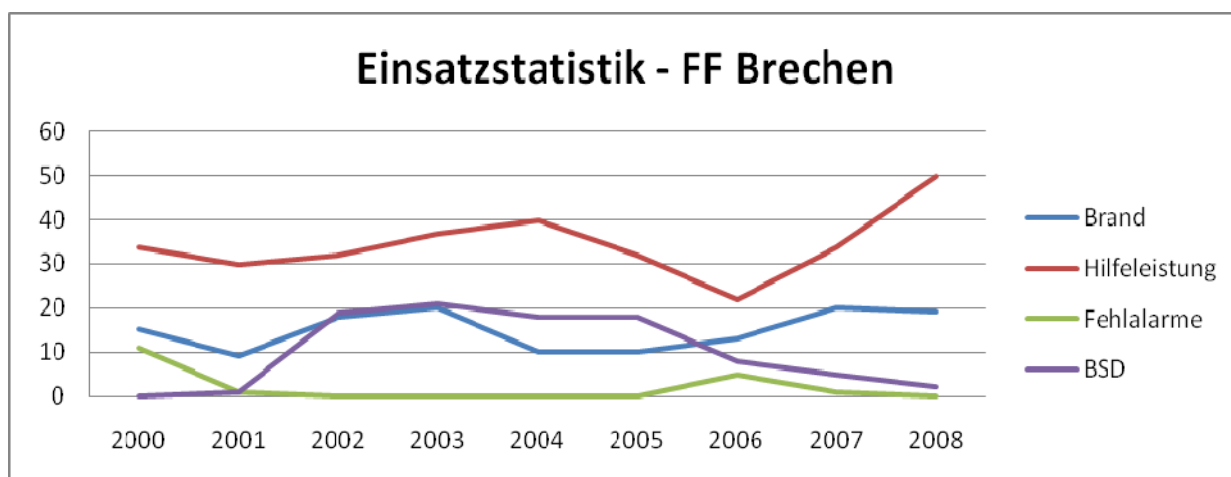
Zur Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses ist weiterhin feststellbar, dass sich die durchschnittliche Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der Gefahrenabwehr in den letzten 25 Jahren vervielfacht hat.

Betrachtet man die Einsatzzahlen der vergangenen Jahre so ergibt sich folgendes Bild:



In der Zeit von 1991 bis 1999 wurden von den Feuerwehren der Gemeinde Brechen insgesamt 132 Brandeinsätze durchgeführt. Die Zahl der technischen Hilfeleistungen betrug für diesen Zeitraum insgesamt 424.

Im Zeitraum zwischen den Jahren 2000 und 2007 betrug die Brandeinsätze 115. Die Zahl der Hilfeleistungen bezifferte sich auf 369.



Es zeigt sich also, dass die Zahl der Einsätze insgesamt auf einem relativ hohen Niveau stagniert.

In Zukunft wird mit einer deutlich erhöhten Zahl der Hilfeleistungseinsätze aufgrund von Unwettereinsätzen gerechnet werden müssen. Bereits das erste Halbjahr 2008 zeigt einen deutlichen Anstieg der Hilfeleistungen nach starken Regenfällen und Sturmschäden.

## **Zu erwartender Schaden** **Gefahrenabwehr grundsätzliche Aufgabenstellung**

Durch das Wirtschaftsberatungsunternehmen **WIBERA** wurde in den 70er Jahren aufgrund der **Initiative kommunaler Spitzenverbände** eine Studie aufgestellt, was eine Feuerwehr zu leisten in der Lage sein muss, um den grundgesetzlichen Ansprüchen auf körperliche Unversehrtheit zu genügen. Diese Studie hat bis heute als „**kritischer Brand**“ Gültigkeit.

Man geht von einem Schadenfeuer in einem **Wohngebäude** aus, bei dem der sogenannte erste Rettungsweg (notwendiger **Treppenraum**) **verraucht** ist und als Rettungsweg der gemäß Hessischer Bauordnung festgelegte zweite Rettungsweg genutzt werden muss, um **eingeschlossene Personen** aus den **Obergeschossen** zu **retten**.

## **5.1.1 Spezielle Aufgabenstellung in der Gemeinde Brechen**

### **5.1.1.1 Abwehrender Brandschutz**

#### **Rettung:**

Im Bereich der Wohnbebauung steht, wie auf der Vorseite angeführt, die Menschenrettung im Vordergrund. Die Sicherstellung des zweiten Flucht- und Rettungsweges ist Aufgabe der Feuerwehr, wenn dieser nicht durch bauliche Maßnahmen vorhanden ist

Gemäß der Hessischen Bauordnung (§13) kann der zweite Rettungsweg über tragbare Leitern der Feuerwehr oder ein geeignetes Hubrettungsfahrzeug sichergestellt werden

Dieser Angriffs- bzw. Rettungsweg wird in Brechen durch den Einsatz von 4-teiligen Steckleitern, einer Schiebleiter, o.ä. sicher gestellt.

#### **Brandbekämpfung**

Die vorhergehend zitierte Hessische Bauordnung sieht Maximalgrenzen für Brandabschnitte vor (max. 40 m x 40 m). Diese können im Rahmen von Sonderbauvorschriften durch Kompensationsmaßnahmen auf ein Vielfaches vergrößert werden. Brandabschnitte sind Gebäudeumfassungen die einem Schadenfeuer über 90 Minuten erfolgreich einen baulichen Widerstand bieten.

Eine Brandausbreitung kann nur durch den massiven und intensiven Einsatz von Atemschutzgeräteträgern effektiv verhindert werden.

### **5.1.1.2 Technische Hilfeleistung:**

Der Einsatz der Feuerwehr zur Durchführung Technischer Hilfeleistungen wird überwiegend durch Verkehrsträger verursacht.

Die am häufigsten vorkommende Aufgabenstellung der Feuerwehr ist neben Unwettereinsätzen, dem Beseitigen von Verkehrsgefahren durch Ölverschmutzung, die Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen. So muss jede Feuerwehr in der Lage sein, bei solchen Schadenereignissen erste sichernde Maßnahmen zu treffen und Erste Hilfe Maßnahmen einzuleiten.

Zusätzlich müssen Gefahren durch evtl. unkontrolliertes Austreten von Gefahrstoffen oder -gütern abgewendet werden.

Des Weiteren hat die Deutsche Bahn AG die Gefahrenabwehr im Bereich der Bahnanlagen auf die Kommunen übertragen (siehe Bahnerlass vom 16.05.2000). Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Bahnunfällen ist zwar gering, stellt aber wegen der zu erwartenden Schadenshöhe, verbunden mit komplexen Aufgabenstellungen für die Feuerwehr ein hohes Maß an Anforderungen.

## 5.2 Risikokategorien

### Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Grundbrandschutz)

In der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO vom 29.08.2001) werden Richtwerte für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommunen gegeben. Man unterscheidet hier die unterschiedlichen Gefahrenarten und die Einstufung in die jeweilige Risikokategorie:

#### I. Grundsatz

Für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung wird von folgenden Gefahrenarten und Risikokategorien ausgegangen:

Gefahrenart	Anzahl der Risikokategorien
Brand	B 1 – B 4
Allgemeine Hilfe	
1. Technische Hilfe	T 1 – T 4
2. Nukleare, Biologische, Chemische Stoffe	NBC 1 – NBC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

Die Einordnung in die Risikokategorien richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotentials.

Die Ausrüstung wird in folgende Stufen (§3 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2, §4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 HBKG) gegliedert

<b>Ausrüstungsstufe I</b>	Mannschaft und Geräte zur örtlichen Hilfe innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist (10 Minuten)
<b>Ausrüstungsstufe II</b>	Mannschaft und Gerät für Feuerwehren mit zentraler Funktion zur Unterstützung / Ergänzung der Ausrüstungsstufe I (20 Minuten)

Werden für mehrere Gefahrenarten gleichartige oder gleichwertige Fahrzeuge vorgeschlagen, dann sind Fahrzeuge nicht für jede Gefahr gesondert vorzuhalten. In diesem Fall reicht ein vorhandenes Fahrzeug.

## II. Brand

<b>Risikokategorie B 1</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• weitgehend offene Bebauung</li> <li>• im wesentlichen Wohngebäude</li> <li>• Gebäudehöhe: höchstens 7m Brüstungshöhe</li> <li>• keine nennenswerten Gewerbebetriebe</li> <li>• keine Bauten besonderer Art oder Nutzung</li> </ul>
<b>Risikokategorie B 2</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• überwiegend offene Bebauung (teilw. Reihenbebauung)</li> <li>• überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete)</li> <li>• Gebäudehöhe: höchstens 7 m Brüstungshöhe</li> <li>• einzelnen kleinere Gewerbe- / Handwerksbetriebe / Beherbergungsbetriebe</li> <li>• keine oder nur eingeschossige kleine Bauten besonderer Art oder Nutzung</li> <li>• kleinere landwirtschaftliche Betriebe</li> </ul>
<b>Risikokategorie B 3</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• offene und geschlossene Bebauung</li> <li>• Mischnutzung</li> <li>• kleinere Bauten besonderer Art oder Nutzung</li> <li>• Gebäudehöhe: höchstens 12 m Brüstungshöhe</li> <li>• Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr</li> <li>• landwirtschaftliche Betriebe</li> </ul>
<b>Risikokategorie B 4</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise</li> <li>• Mischnutzung u. a. mit Gewerbebetrieben</li> <li>• Größere Objekte besonderer Art oder Nutzung</li> <li>• Gebäudehöhe: höchstens 23 m Brüstungshöhe</li> <li>• Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr</li> </ul>

<b>Risikokategorien</b>				
<b>Ausrüstungsstufe</b>	<b>B 1</b>	<b>B 2</b>	<b>B 3</b>	<b>B 4</b>
I	TSF-W	LF 10/6 oder TSF-W	LF 10/6 (alternativ LF 16/12) TLF 16/25	ELW 1 LF 16/12 TLF 16/25 DLK 18/12
II	ELW 1 - ELW 2 - LF 10/6 - LF 16/12 - TLF 16/25 TLF 24/50 - DLK 18/12 - DLK23/12 - GW-N - GW-A/S SW 2000 - FLF - Sonderfahrzeuge			

Bei Feuerwehren mit zugewiesenem Einsatzbereich auf Verkehrswegen (§ 23 HBKG) ist zur Brandbekämpfung ein Löschwasservorrat von zusätzlich mindestens 3600 l durch Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe I vorzuhalten. Der örtliche Brandschutz darf nicht gefährdet werden.

### III Allgemeine Hilfe

#### Technische Hilfe

<b>Risikokategorie T 1</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinere Ortsverbindungsstraßen</li> <li>• keine Gewerbebetriebe oder kleine Handwerksbetriebe</li> </ul>
<b>Risikokategorie T 2</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• größere Ortsverbindungsstraßen z. B. Kreis- oder Landesstraßen</li> <li>• kleinere Gewerbebetriebe oder größere Handwerksbetriebe</li> </ul>
<b>Risikokategorie T 3</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreis- und Landesstraßen, Bundesstraßen</li> <li>• Größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie</li> </ul>
<b>Risikokategorie T 4</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schnellbefahrene Straßen z. B. Autobahnen, vier-spurige Bundesstraßen</li> </ul>

<b>Risikokategorien</b>				
<b>Ausrüstungsstufe</b>	<b>T 1</b>	<b>T 2</b>	<b>T 3</b>	<b>T 4</b>
I	TSF-W	LF 10/6 (TH) oder TSF-W (TH)	LF 10/6 (alternativ LF 16/12)	ELW 1 LF 16/12 RW
II	ELW 1 - ELW 2 - LF 10/6 (TH) - LF 16/12 - RW FLF - GW-N - Sonderfahrzeuge			

## Nukleare, Biologische, Chemische Stoffe

Die einzelnen Komponenten werden getrennt betrachtet und bestimmt. Als Einstufung wird immer die Stufe mit der höchsten Risikokategorie angenommen.

<b>Risikokategorie NBC 1</b> Kennzeichnende Merkmale	<p>N kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gemeindegebiet</p> <p>B keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen</p> <p>C kein bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen</p>
<b>Risikokategorie NBC 2</b> Kennzeichnende Merkmale	<p>N Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 9/1 in der Gefahrenstufe I eingestuft sind</p> <p>B Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO I (vfdb – Richtlinie 10/02) umgehen</p> <p>C Betriebe und Anlagen, die in geringem Umfang mit Gefahrstoffen umgehen, aber nicht der Störfallverordnung unterliegen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotential (kein Chemikalienlager)</p>
<b>Risikokategorie NBC 3</b> Kennzeichnende Merkmale	<p>N Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 9/1 in der Gefahrenstufe II oder III eingestuft sind</p> <p>B Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO II oder BIO III (vfdb-Richtlinie 10/02) umgehen</p> <p>C Betriebe und Anlagen, die mit Gefahrstoffen umgehen und der Störfallverordnung unterliegen</p> <p>Chemikalienhandlungen oder -lager, die nicht der Störfallverordnung unterliegen</p> <p><i>(Anlagen nach der Störfallverordnung werden einer Einzelbetrachtung unterzogen)</i></p>

<b>Risikokategorien</b>			
<b>Ausrüstungsstufe</b>	<b>NBC 1</b>	<b>NBC 2</b>	<b>NBC 3</b>
I	TSF-W	LF 10/6 mit Zusatz- beladung	ELW 1 - LF 16/12 GW-G 2 Strahlenschutzsondarausrüstung
II	ELW 1 - ELW 2 - LF 10/6 mit Zusatzbeladung - LF 16/12 GW-G 2+3 mit Strahlenschutzsondarausrüstung - GW-AS GW- Mess - TLF 24/50 - FLF - Sonderfahrzeuge		



## Wassernotfälle

<b>Risikokategorie W 1</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine nennenswerten Gewässer vorhanden</li> <li>kleinere Bäche</li> </ul>
<b>Risikokategorie W 2</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>größere Weiher, Badeseen</li> <li>Flüsse und Seen ohne gewerbliche Schifffahrt</li> </ul>
<b>Risikokategorie W 3</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt</li> <li>Bundeswasserstraßen</li> </ul>

<b>Risikokategorien</b>			
<b>Ausrüstungsstufe</b>	<b>W 1</b>	<b>W 2</b>	<b>W 3</b>
I	TSF-W	LF 10/6 RTB*	LF 10/6 RTB*
II	ELW 1 - ELW 2 - LF 10/6 - LF 16/12 RW - FLF - Sonderfahrzeug		

\* kann auch durch eine Hilfsorganisation gestellt werden

Die oben aufgeführten Tabellen treffen lediglich eine Aussage über das feuerwehrtechnische Gerät, das innerhalb der jeweiligen Gefahrenklassen und Ausrückestufen am Einsatzort vorhanden sein muss. Die aufgelisteten Fahrzeuge sind nur dann einsatzfähig, wenn diese innerhalb der jeweiligen Ausrückestufen mit ausgebildetem und qualifiziertem Personal in ausreichender Anzahl besetzt sind.

Hierbei ist der Personalfaktor, d.h. das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte und denen, die im Alarmfalle vorhanden sind, zu berücksichtigen. Weiterhin ist zwischen Einsätzen an Wochentagen und solchen bei Nacht oder am Wochenende zu unterscheiden. In der Literatur werden folgende Personalfaktoren genannt:

Wochentage	=	Personalfaktor 6
nachts/Wochenende	=	Personalfaktor 4

Die tatsächlichen Personalfaktoren der Freiwilligen Feuerwehr Brechen sind:

Wochentage	102 : 20 = 5,1	Personalfaktor (Tag)
nachts/Wochenende	102 : 45 = 2,5	Personalfaktor (Nacht)

**Die Freiwillige Feuerwehr Brechen hat damit überdurchschnittliche Personalfaktoren.**

## 6. Schutzzieldefinition

Aufgrund eines Gutachtens des Wirtschaftsberatungsunternehmens WIBERA, wurde durch die Initiative kommunaler Spitzenverbände eine Studie aufgestellt, in dem festgelegt wurde, welche Leistungsfähigkeit eine Feuerwehr haben muss, um der Verpflichtung des Grundgesetzes auf körperlicher Unversehrtheit gerecht zu werden. Zur Beurteilung einer leistungsfähigen Feuerwehr wird mittlerweile der bundesweite Begriff **„Kritischer Wohnungsbrand“** bei einem kritischen Schadensereignis herangezogen.

Dieser so definierte „Kritische Wohnungsbrand“ geht von einem Brand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Menschenrettung aus einem Obergeschoss bei gleichzeitig verrauchten Rettungswegen aus.

Ein „Kritischer Wohnungsbrand“ ist eine Schadenslage, wie sie in jeder Stadt bei einer unterschiedlichen Art und Anzahl von Gebäuden auftreten kann.

In der technischen Unfallhilfe wird der Begriff „Kritischer Wohnungsbrand“ in der Form übertragen, in dem man einen Verkehrsunfall mit zwei eingeklemmten Personen in zwei Fahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaften annimmt.

Um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden sind die Bemessungswerte

- Eintreffzeit
- Einsatzmittel
- Einsatzkräfte

zu definieren.

### Eintreffzeit

Die Eintreffzeit ist die Zeitdifferenz vom Abschluss der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Diese Zeitdifferenz ergibt sich als Summe aus der Ausrückezeit und der Anmarschzeit. Die höchstzulässige Eintreffzeit für die erste eintreffende Einheit beträgt zehn Minuten. Diese Eintreffzeit basiert auf der Tatsache, dass die Menschenrettung die zeitkritische Einsatzmaßnahme darstellt.

### Einsatzmittel

Zur Durchführung von Erstmaßnahmen bei einem kritischen Wohnungsbrand wird folgende Mindestausstattung benötigt:

- Vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte
- Löschwasser, auf dem Fahrzeug mitgeführt, mind. 500 l Wasser
- Vierteilige Steckleiter, zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges
- Geräte für die einfache technische Hilfeleistung

Diese beschriebene Geräteausstattung wird auf einem Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W) mitgeführt. Dies bedeutet, dass das TSF-W die Mindest-Fahrzeugausstattung für die Ersteinsatzmaßnahme darstellt.

Das TSF-W reicht jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen des Standardbrandes oder der Technischen Hilfeleistung erledigen zu können, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach § 3 HBKG notwendig sind. Hierfür müssen weitere Zusatzgeräte wie beispielsweise Beleuchtungsgeräte, Belüftungsgeräte, hydraulische Rettungsgeräte verfügbar sein. Das kleinste Löschfahrzeug mit dieser Beladung ist das LF 10/6. Das TSF-W ist als Ausstattung für eine Ortsteilfeuerwehr nur dann ausreichend, wenn innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist ein wasserführendes Löschgruppenfahrzeug von einem Nachbarstandort nachrücken kann.

Daraus ergibt sich:

- das TSF-W stellt die Mindestausstattung für eine Ortsteilfeuerwehr dar
- das LF 10/6 die Mindestfahrzeugausstattung für die Feuerwehr der Kerngemeinde

Die Mindestfahrzeugausstattung einer Feuerwehr muss entsprechend der örtlichen Risikobewertung gegebenenfalls ergänzt werden. Besondere Baulichkeiten, Industrie- und Gewerbebetriebe, die Topographie, unfallträchtige Verkehrswege usw. können weitere Fahrzeugausstattungen notwendig machen.

## **Einsatzkräfte**

Zur Ausführung aller beim Standardbrand notwendigen Maßnahmen werden zwei Gruppen benötigt. Die erste Gruppe führt die Ersteinsatzmaßnahmen Menschenrettung über den Treppenraum und über tragbare Leitern durch. Diese Gruppe muss innerhalb der Eintreffzeit (zehn Minuten) an der Einsatzstelle eintreffen. Die zweite Gruppe unterstützt die erste Gruppe und führt die umfassende Brandbekämpfung durch. Diese Gruppe muss spätestens nach weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle einsatzbereit sein.

## 6.1 Schutzziele für die Feuerwehr Brechen

- **innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein**
- **innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein**
- **Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz**
- **Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, inkl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen**
- **Aufbau einer Löschwasserversorgung**
- **Stellung der Atemschutzreserve**
- **Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter**

**Diese Vorgaben sind in 95 % aller Einsätze zu erfüllen.**

Dieser Erreichungsgrad wird aus fachlicher Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) als Zielsetzung realistisch angesehen.

## 7. Soll-Struktur

### Definition der Begriffe Soll- / Ist-Struktur

Die Soll-/Ist-Struktur beschreibt den Bedarf bzw. den Bestand an Mannschaft, Fahrzeugen und Gerät, sowie die Anzahl und Lage von Feuerwehrhäusern (FH) unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien

- Hilfsfrist
- Funktionsstärke
- Erreichungsgrad

für ein standardisiertes Schadensereignis (z.B. kritischer Wohnungsbrand).

Diese Definition hat grundsätzlichen Charakter.

Notwendige Grundlage für die Darstellung der Soll-Struktur ist die Erfassung des Gefährdungspotenzials und einer Risikoanalyse. Damit werden auch alle Risiken erfasst, die über das standardisierte Schadensereignis hinausgehen.

Die Vielzahl der von den Feuerwehren übernommenen Aufgaben erfordern in der Regel über das Maß des bemessungsrelevanten Ereignisses hinaus Personal und Material. Größere bzw. speziellere Einsätze im Bereich der Pflichtaufgaben führen zu einem größeren Bedarf.

### Hilfsfrist

Wie ist die Hilfsfrist gemäß § 3 Abs. 2 HBKG definiert?

Jedes an einer Straße gelegene Objekt innerhalb einer geschlossenen Ortschaft muss binnen eines festgelegten Zeitraumes von Einheiten der Feuerwehr erreicht werden können, um realistische Rettungschancen zu ermöglichen.

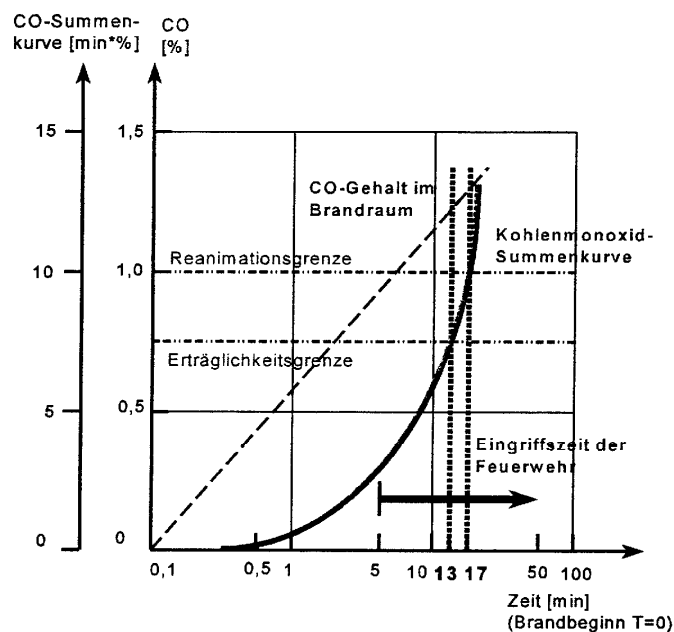
**Die Hilfsfrist ist der Zeitraum zwischen der Alarmierung der Einsatzkräfte durch die Leitstelle und der Einleitung wirksamer Maßnahmen nach dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.**

Innerhalb der Hilfsfrist ist die Einsatzleitung gesetzlich verpflichtet wirksame Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten, um das Überleben von gefährdeten Personen zu ermöglichen und eine Ausweitung des eingetretenen Schadens zu verhindern.

Für den Bereich des Brandschutzes wurden Hilfsfristen durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) definiert, die sich an physikalischen und medizinischen Parametern orientieren.

**Dabei ist in erster Linie die Betrachtung der Zeitspanne maßgeblich, die - bei einem sich unter Durchschnittsbedingungen entwickelten Zimmerbrand - nicht überschritten werden darf, um die durch steigende CO-Konzentration akut gefährdeten Bewohner noch rechtzeitig retten zu können.**

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie („Feuerwehrsysteem - O.R.B.I.T. Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung“ im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612 - Kommunale Technologien-) in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (siehe Abb.).



Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1. Bild 915:  
CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und  
Reanimationsgrenze in Abhängigkeit von der  
Vorbrenndauer

Für die Sicherheit der eingesetzten Rettungskräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz der Einsatzkräfte vor dem „Flash-Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gegebenenfalls auftritt. Der „Flash-Over“ ist eine explosionsartige Durchzündung der im Raum gestauten Überhitzung des Brandrauches.

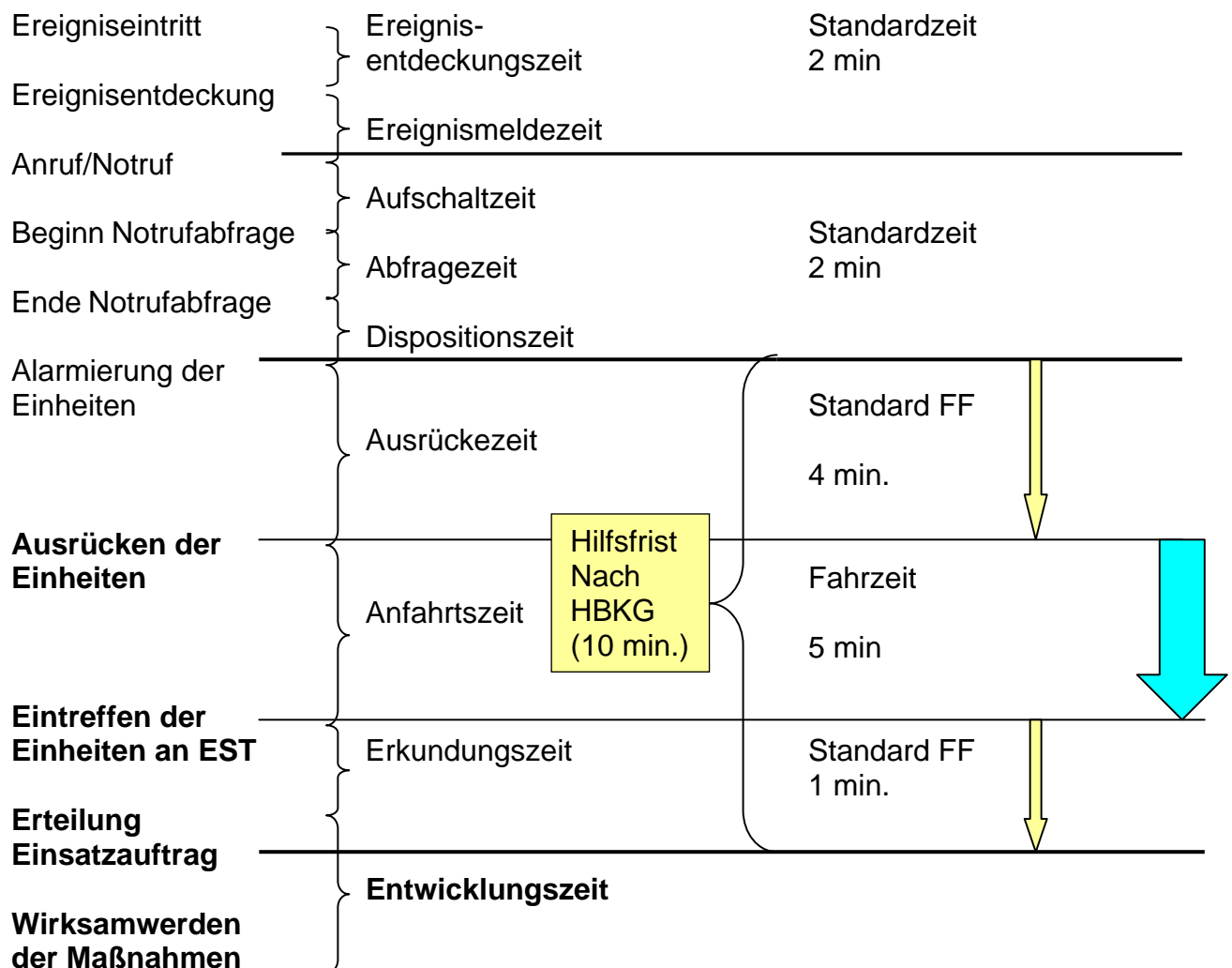
Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

- Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten
- **Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten**
- Zeit vom Brandausbruch bis zum **Flash-Over**: 18 bis 20 Minuten

Unter die Definition der Hilfsfrist fallen nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind:

- die Ausrückezeit (Anfahrt Feuerwehrhaus, Ankleiden, Aufsitzen)
- die Anfahrzeit (Alarmfahrt, auch Anmarschzeit)
- die Erkundungszeit (Realisierung des Rettungskräftebedarfs, einsatztaktische Maßnahme erkennen und einleiten)

Folgende Skizze zeichnet den zeitlichen Ablauf vom Bemerkens eines Schadensereignisses bis zum Wirksamwerden einer Schadensbekämpfung auf:



Die Ausrückezeit liegt durchschnittlich bei vier Minuten. Sie ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

Bei diesen Durchschnittsbedingungen verbleibt bei normalen Verkehrsverhältnissen, normalen Witterungsverhältnissen und eindeutigen Informationen zum Notfallort, um die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist einhalten zu können, eine durchschnittliche Fahrzeit von 5 Minuten zwischen Feuerwehrhaus und Einsatzstelle.

**Der Erhalt der einzelnen Ortsteilfeuerwehren in der Gemeinde Brechen ist dadurch grundsätzlich erforderlich.**

## **Funktionsstärke**

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen.

## **Erreichungsgrad**

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden.

Der Erreichungsgrad ist u. a. abhängig von

- der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes,
- der Optimierung des Personaleinsatzes,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen dem Leiter der Feuerwehr und seinem Dienstvorgesetzten.

Aus fachlicher Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) wird derzeit sowohl für die Bearbeitung des Notrufes in der Leitstelle als auch für die Alarmierungs- und Anfahrtszeit ein Erreichungsgrad von jeweils 95 % als Zielsetzung für richtig angesehen.



## **8. Ist-Struktur**

Die Aufgabe des Bedarfs- und Entwicklungsplanes ist es, den Bedarf, die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Entwicklung der Feuerwehr Brechen in Bezug auf die bestehenden und noch zu erwartenden Gefahrenpotentiale darzustellen. Der Ausgangspunkt für die Darstellung der Entwicklung der Feuerwehr Brechen ist der IST-Zustand. Die Darstellung der IST-Analyse ist der erste Schritt, dem als weitere Schritte die Analyse der Schwachstellen und eine Prognose über die künftig zu erwartenden Gefährdungspotentiale folgen müssen.

## 8.1 Fahrzeugbestand

Mit Stichtag 31.08.2008 stehen der Feuerwehr Brechen zur Bewältigung ihrer örtlichen bzw. überörtlichen Aufgabenstellungen folgende Fahrzeuge zur Verfügung

<b>Standort</b>	<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>Baujahr</b>
<b>Niederbrechen</b>	LF 20/16	2008
	TLF 16/25	1980
	MTF	1996
	VRW	2004
<b>Oberbrechen</b>	LF 8	1986
	TLF 16/24-Tr	1995
	ELW 1	2001
<b>Werschau</b>	TSF-W	1994
	TSF	2002
	MTF	2005

## 8.2 Feuerwehrstandorte

Legt man die gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 2 HBKG als Maßgabe fest, ist nach erfolgter Alarmierung in spätestens 10 Minuten wirksame Hilfe einzuleiten. In den zuvor gemachten Ausführungen über die Leistungsfähigkeit und das Leistungssoll eines jeden Feuerwehrstandortes ist zu ersehen, dass es sich bei den Maßnahmen nur um Erstmaßnahmen (z.B. Menschenrettung, Einleitung lebensrettender Sofortmaßnahmen etc.) handeln kann. In einer festgelegten Zeitspanne müssen weitere Einsatzkräfte und ggf. Sonderfahrzeuge am Einsatzort zur Verfügung stehen.

Als durchschnittliche Alarmgeschwindigkeit werden in der Literatur angenommen:

- 40 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften
- 60 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften.

Eine reelle Betrachtung der oben aufgeführten Fahrzeiten erscheint auf Grund der heutigen Verkehrssituation unrealistisch hoch. Folgende Zahlen entsprechen eher der Realität:

- 30-35 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften
- 50 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften.

Folgende Punkte wurden bei der Bemessung der Ausrückebereiche der einzelnen Feuerwehrstandorte nicht mit berücksichtigt:

- **Witterungsverhältnisse**
- **Verkehrsverhältnisse**
- **unvorhersehbare, nicht planbare Ereignisse**

## 8.2.1. Feuerwehrstandort Niederbrechen

Feuerwehrstandort : Villmarer Straße, Niederbrechen

Ausrückebereich in 5 Minuten:



## 8.2.1. Feuerwehrstandort Oberbrechen

Feuerwehrstandort : Frankfurter Straße, Oberbrechen

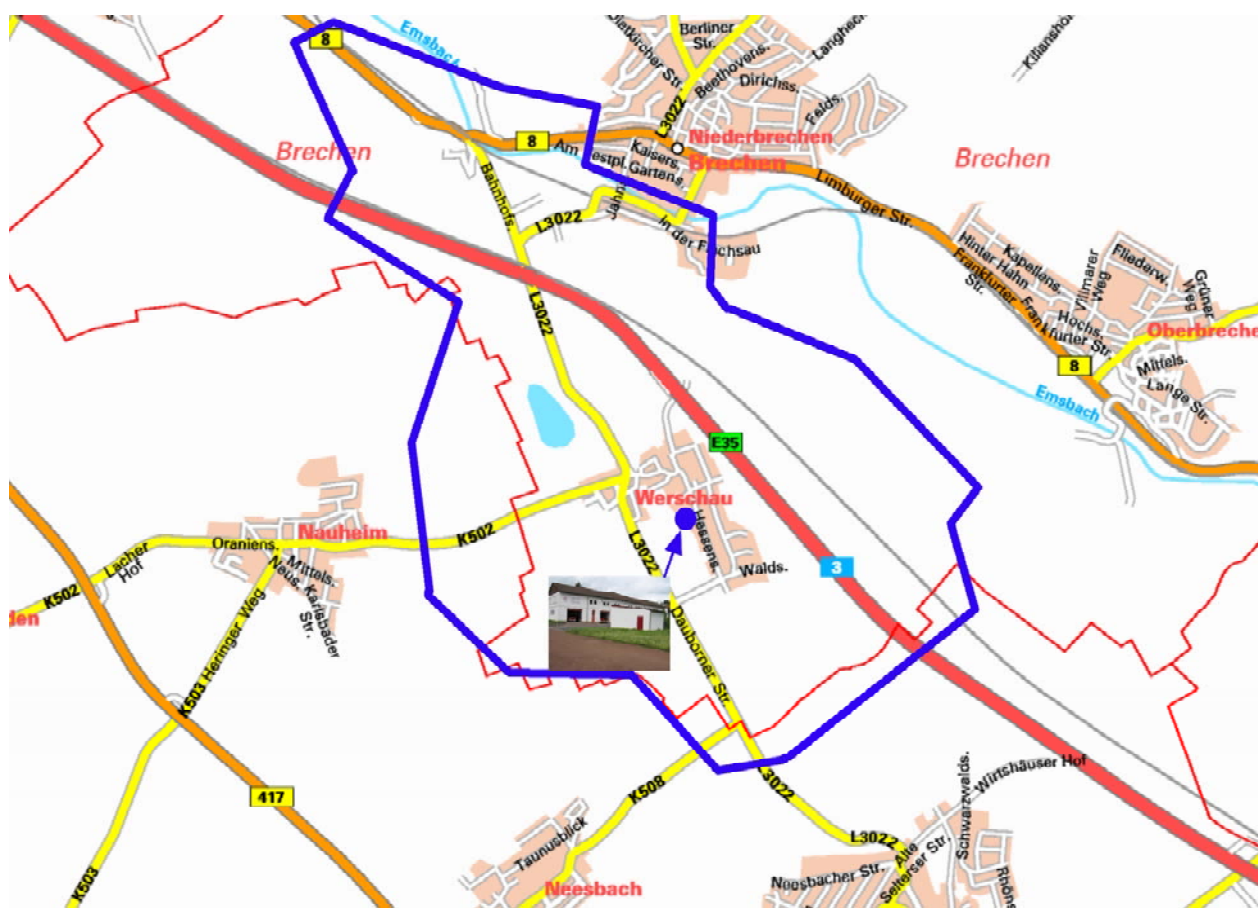
Ausrückebereich in 5 Minuten:



## 8.2.1. Feuerwehrstandort Werschau

Feuerwehrstandort : Hessenstraße, Werschau

Ausrückebereich in 5 Minuten:



## 8.3. Feuerwehrhäuser

In der nachfolgenden Aufstellung wird die bauliche und räumliche Situation der Feuerwehrhäuser (FH) der einzelnen Standorte beschrieben. Grundlage hierfür bildet u.a. der Bericht des Technischen Prüfdienstes Hessen vom Datum der letzten Untersuchung.

<b>Standort</b>	<b>Situationsbeschreibung</b>
<b>Niederbrechen</b>	Das Feuerwehrgerätehaus Niederbrechen befindet sich, nach diversen Umbaumaßnahmen und dem Einbau neuer Tore in einem guten und geeigneten Zustand.
<b>Oberbrechen</b>	Das Feuerwehrgerätehaus Oberbrechen bietet, nach entsprechendem Umbau die Voraussetzung für einen geordneten Feuerwehrbetrieb. (Im Bereich des Daches kommt es in der letzten Zeit vermehrt zu Undichtigkeiten, die umgehend behoben werden müssen. Auch im Bereich der Außenmauern tritt Wasser ein. Um einen Erhalt der eingebauten Ausstattung und der abgestellten Geräte zu gewährleisten muss hier eine Verbesserung herbeigeführt werden.)
<b>Werschau</b>	Das Feuerwehrgerätehaus Werschau ist in einem baulich ordnungsgemäßen Zustand

In naher Zukunft wird ein Konzept zu entwickeln sein, wie in den Feuerwehrhäusern eine funktionierende Schwarz-/Weiß-Trennung (S/W-Trennung) durchzuführen ist. Hierfür kann es notwendig sein, die vorhandenen Raumnutzungskonzepte zu überarbeiten und evtl. kleinere bauliche Veränderungen (Brechen von Türen, etc.) in den vorhandenen Feuerwehrgerätehäusern durchzuführen.

## **9. Personalstruktur**

Die Personalplanung für ehrenamtliche Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren ist im Hinblick auf zwei Aspekte durchzuführen:

### **1. Leistungsfähigkeit insgesamt**

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird maßgeblich durch die verfügbare Personalstärke beeinflusst. Bei einer auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ermittelten und politisch geforderten Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr muss die Gesamtstärke unter Berücksichtigung geeigneter Personalfaktoren ermittelt werden.



## **2. Stärke der ersten Einheiten**

Zur Erfüllung politisch vorgegebener Schutzziele, die von den ersten ausrückenden Kräften einzuhalten sind, ist neben der personellen Stärke dieser Einheit(en) auch der Zeitfaktor zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind in der Gemeinde Brechen genügend Einsatzkräfte in den einzelnen Feuerwehren vorhanden.

Die Tagesalarmsicherheit ist jedoch in den Ortsteilfeuerwehren Oberbrechen und Werschau nicht ausreichend sichergestellt. Durch die vorhandene Arbeitsplatz-situation – in der Regel liegt der Beschäftigungsort außerhalb des Wohnortes – ist eine übergreifende Alarmierung am Tage notwendig. Dies wird durch die vorhandene Alarm- und Ausrückeordnung sichergestellt.

## 9.1 Verfügbarkeit des Personals

Die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Brechen muss ständig gewährleistet sein. Dies bedeutet, dass eine ausreichend ausgebildete und leistungsfähige Personalstärke rund um die Uhr zur Verfügung stehen muss. Diese Tagesalarmsicherheit stellt für viele Kommunen ein großes Problem dar. Die Gemeinde Brechen bildet hierbei keine Ausnahme.

In den einzelnen Ortsteilfeuerwehren steht während der werktäglichen Arbeitszeit (6.00 Uhr bis 18.00 Uhr) folgendes Personal zur Verfügung:

Feuerwehr	gesamt	verfügbar an Werkta- gen 6-18 Uhr	Arbeitsplatz			Einsatzkräfte mit verschiede- ner Verfügbar- keit (z. B. Schichtarbeiter)
			5 bis 10 km	10 bis 20 km	> 20 km	
Niederbrechen	42	9		3		10
Oberbrechen	27	4		1		4
Werschau	33	7		3		6
gesamt:	102	20		7		20

Ob die dargestellte Tagesalarmstärke auf Dauer gehalten werden kann, hängt davon ab, wie viel Einsatzkräfte am Wohnort oder in dessen unmittelbarer Umgebung arbeiten.

## 9.2 Ausbildungsstand des Personals

Auszug aus dem Stand der einzelnen Qualifikationen

Feuerwehr	Leiter einer Feuerwehr	Zugführer	Gruppenführer	Truppführer	Atemschutz	Techn.-Hilfe	Maschinist	Führerschein > 3,5	Führerschein > 7,5	Sprechfunk
Niederbrechen	2	5	11	22	14	5	26			19
Oberbrechen	2	5	9	19	7	3	17			15
Werschau	1	2	5	12	8	2	18			21
<b>S u m m e</b>	5	12	25	53	29	10	61			55

## 10 Vergleich der Strukturen

Aufgrund der FwOVO vom 29.08.2001 wurden den Kommunen Richtwerte für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung vorgegeben. Die Vorhaltung der jeweiligen Ausrüstungsstufe ergibt sich § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG.

Ergänzt werden diese Richtwerte durch Hinweise und Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbandes Hessen, welcher durch den Nassauischen Feuerwehrverband ein Verfahren hat entwickeln lassen, welche einen Mindestausstattungs-vorschlag mit Mannschaft und Gerät ergeben. Dieses Programm basiert auf wissenschaftlich fundierten und belegbaren Berechnungsfaktoren und wurde u. a. mit der Landesfeuerweherschule Hessen sowie mit dem HMDI abgestimmt. Auch seitens des Ministeriums wird dieses Programm befürwortet.

Die Berechnungsblätter der einzelnen Risikobewertungen liegen bei.

Das Land Hessen hat mit Wirkung vom 01.01.2004 eine neue „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes (Brandschutzförderrichtlinie)“ (StAnz Nr. 46 S. 4514 vom 17.11.2003) in Kraft gesetzt. In diesen Richtlinien wird die künftige Landesförderung für die Sicherstellung des Brandschutzes durch die Kommunen geregelt. Wesentlicher Bestandteil dieses Erlasses ist die Raumprogrammempfehlung für Feuerwehrhäuser und die Förderung für die Neubeschaffung von Fahrzeugen. In seinem Erlass geht das HMDI davon aus, dass die durchschnittliche Nutzungsdauer eines ELW 9 Jahre und aller übrigen Einsatzfahrzeuge 25 Jahre beträgt.

**Niederbrechen**

Gefahrenart	Risiko-Kategorie	IST-Ausstattung	SOLL-Ausstattung nach FwOVO	Ersatzbeschaffung	Ersatz im Jahr
<b>Brand</b>	<b>B 3</b>	LF 20/16 Bj. 2008	LF 20/16		2033
		TLF 16/25 Bj. 1980	LF 20/16 *)	notwendig	2009
		MTF Bj. 1996			2016
<b>Techn. Hilfe</b>	<b>T 3</b>	VRW**) Bj. 2004			Nein
<b>NBC-Stoffe</b>	<b>NBC 1</b>				
<b>Wassernotf.</b>	<b>W – 1</b>				
<b>überörtlich (Ausrüstungsstufe II)</b>					

\*)

Als Ersatzbeschaffung für das TLF 16/25 ist nach den Förderrichtlinien des Landes Hessen die Anschaffung eines LF 20/16 vorgesehen.

Durch die Einführung der Technischen Richtlinie Hessen - Staffellöschfahrzeug 20/25 (TRH-StLF 20/25:2007) im Jahr 2007 und die Aufnahme des Fahrzeugtyps in die Zuwendungsfähigkeit des Landes Hessen, wird ein Ersatz des TLF 16/25 durch das entsprechend gleichwertige Fahrzeug StLF 20/25 bevorzugt.

Die förderfähigen Gesamtausgaben wurden im Schreiben vom 16. Oktober 2007 auf 165.000 € festgesetzt.

\*\*)

Der Vorausrüstwagen der FF Niederbrechen dient ausschließlich der Technischen Hilfeleistung. Als brandschutztechnische Beladung stehen nur eine Hochdrucklöschanlage und ein Feuerlöscher für die erste Sicherstellung des Brandschutzes an Unfallstellen zur Verfügung.

<b>Ausstattungsempfehlung</b>			
Ergebnis	Gesamtrisiko	Empfehlung für die Stärke der Fahrzeuge	zusätzliche Fahrzeuge
Rges	0 – 3	KLF	MTF
Rges	4 – 12	TSF-W oder LF 10/6	MTF
Rges	13 – 17	LF 10/6 oder LF 16/12, TLF 16/25	MTF
Rges	18 – 22	ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK	MTF
Rges	23 – 27	ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK, RW 1	MTF
Rges	> 27	ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK, RW 1, GW-N / WLF	MTF

**Oberbrechen**

Gefahrenart	Risiko-Kategorie	IST-Ausstattung	SOLL-Ausstattung nach FwOVO	Ersatzbeschaffung	Ersatz im Jahr
Brand	B 3	LF 8 Bj. 1986	LF 10/6		2012
		TLF 16/24 Tr. Bi. 1995	TLF 16/25		2023
		ELW 1 Bi. 2001			2016
Techn. Hilfe	T 3				
NBC-Stoffe	NBC – 1				
Wassernotf.	W – 1				
überörtlich (Ausrüstungsstufe II)					

Anmerkungen:

Ausstattungsempfehlung			
Ergebnis	Gesamtrisiko	Empfehlung für die Stärke der Fahrzeuge	zusätzliche Fahrzeuge
Rges	0 – 3	KLF	MTF
Rges	4 – 12	TSF-W oder LF 10/6	MTF
Rges	13 – 17	LF 10/6 oder LF 16/12, TLF 16/25	MTF
Rges	18 – 22	ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK	MTF
Rges	23 – 27	ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK, RW 1	MTF
Rges	> 27	ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK, RW 1, GW-N / WLF	MTF

**Werschau**

Gefahrenart	Risiko-Kategorie	IST-Ausstattung	SOLL-Ausstattung nach FwOVO	Ersatzbeschaffung	Ersatz im Jahr
Brand	B 1	TSF -W Bj. 1994	TSF - W		2021
		TSF Bj. 2002			Nein
		MTF Bj. 1996			Nein
Techn. Hilfe	T 2				
NBC-Stoffe	NBC - 1				
Wassernotf.	W - 1				
überörtlich (Ausrüstungsstufe II)					

Anmerkungen:

Ausstattungsempfehlung			
Ergebnis	Gesamtrisiko	Empfehlung für die Stärke der Fahrzeuge	zusätzliche Fahrzeuge
Rges	0 - 3	KLF	MTF
Rges	4 - 12	TSF-W oder LF 10/6	MTF
Rges	13 - 17	LF 10/6 oder LF 16/12, TLF 16/25	MTF
Rges	18 - 22	ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK	MTF
Rges	23 - 27	ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK, RW 1	MTF
Rges	> 27	ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK, RW 1, GW-N / WLF	MTF

In den Listen sind lediglich die Fahrzeuge vermerkt, die zur direkten Bekämpfung eines Schadensereignisses notwendig sind und damit der Förderung unterliegen. Zusätzliche Fahrzeuge können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig sein.

Die Grundlage für die angegebenen Einschätzungen sind aus der vorhandenen und genehmigten Bedarfs- und Entwicklungsplanung entnommen da sich im Bereich der Risikoentwicklung keine signifikanten Unterschiede ergeben haben.

Zur Sicherstellung einer regelrechten Bedarfsplanung sollte diese im Turnus von 2-3 Jahre fortgeschrieben werden.

Auch zeigt es sich, dass nur auf diesem Wege kommenden Neuerungen (Änderung der Förderrichtlinien, neue Fahrzeugnormen u.ä.) Rechnung getragen werden kann.

## 11. Zusammenfassung

### Feuerwehrstandorte

Der abwehrende Brandschutz für Wohngebäude, Industrie-, Handel-, Produktions-, Dienstleistungs- und landwirtschaftliche Betriebe, öffentliche Verwaltungen, die Bahnstrecken und das Waldgebiet, erfordern einen personalintensiven Aufwand. Deshalb ist es notwendig, dass auch in den Ortsteilen, die innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist von anderen Standorten erreicht werden, weiterhin funktionierende Feuerwehren aufrecht erhalten werden, um bedarfsgerechte und risikoorientierte Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

**Außerdem kann es notwendig werden, bei größeren Schadenslagen auf das Kräfte- und Mittelpotential aller Feuerwehrstandorte zurückzugreifen.**



## Entwicklungsplanung - Feuerwehrfahrzeuge

Entsprechend der vorstehenden risikoorientierten Bedarfsplanung ist der Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehr Brechen unter Berücksichtigung der gültigen Brandschutzförderrichtlinie zu entwickeln.

Die in der bereits vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplanung dargestellte Liste entspricht der notwendigen Fahrzeugentwicklung.

Fahrzeuge, die von einer Änderung der Normung betroffen sind, werden durch einen entsprechenden – genormten – Fahrzeugtyp ersetzt.

Wie aus der Tabelle auf Seite 42 hervorgeht, ist das Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) der FF Niederbrechen im Rahmen einer Ersatzbeschaffung zu ersetzen. Das Fahrgestell und der feuerwehrtechnische Aufbau inklusive der Feuerlöschkreiselpumpe sind aufgrund ihres Alters und dem damit verbundenem Materialverschleiß nicht mehr diensttauglich. Die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung wurde bereits bei der Überprüfung durch den Technischen Prüfdienst des Landes Hessen im Jahr 2002 festgestellt.

Zur Erhaltung jeder einzelnen Ortsteilfeuerwehr ist es neben der Fahrzeugbeschaffung zur direkten Hilfeleistung notwendig, Fahrzeuge – zum Beispiel zum Transport von Personal zu dienstlichen Veranstaltungen u.ä. – zu führen.

Mittlerweile steht in jedem Ortsteil ein solches Fahrzeug zur Verfügung. Das Mannschaftstransportfahrzeug der Feuerwehr Werschau wurde vom Förderverein angeschafft und in den Fahrzeugpool der Gemeinde übernommen. Der Förderverein trägt die Unterhaltungskosten des Fahrzeuges.

Eine Garage für das Fahrzeug wurde in Eigenleistung vom Förderverein gebaut.

Gleichwohl findet eine Ersatzbeschaffung für dieses Fahrzeug zu Lasten des gemeindlichen Haushaltes nicht statt (siehe Seite 47, Ziffer 10).

## Entwicklungsplanung - Feuerwehrpersonal

Aus der Personalstatistik der vergangenen Jahre geht hervor, dass die Feuerwehr Brechen – entgegen dem allgemeinen Trend – von erheblichen Personalrückgängen verschont geblieben ist.

Aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktsituation und der damit verbundenen, oftmals angespannten Lage in den Betrieben kann jedoch nicht sicher vorausgesagt werden, ob ein Personalrückgang eintreten wird oder nicht.

Tendenzen hierzu (z.B. Schwierigkeiten bei der Freistellung zu Lehrgängen) sind erkennbar.

## 12. Schlusswort des Gemeindebrandinspektors

Die hier vorgelegte Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Feuerwehr der Gemeinde Brechen basiert im Wesentlichen auf der genehmigten und bereits vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

Da auch im Feuerwehrwesen eine gewisse Schnelllebigkeit eingetreten ist, entsprechen einige der Fahrzeugbezeichnungen nicht mehr den neuerlichen Normbezeichnungen. Bei neuerlichen Fortschreibungen werden diese Änderungen Berücksichtigung finden.

Eine wichtige Änderung ist im Jahr 2004 durch die Einführung der Feuerwehrdienstvorschrift 500 eingetreten. Im Mittelpunkt der Vorschrift steht das Vorgehen und das Verhalten bei Gefahrgutunfällen. Hierzu wird derzeit die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes durch den Brandschutzaufsichtsdienst diskutiert.

Nach Vorlage dieses Konzeptes wird ein auf die Belange der Gemeinde Brechen abgestimmtes Konzept erarbeitet und vorgelegt.

## 13. Abstimmung mit dem Landkreis Limburg-Weilburg

Die Erstellung dieses Bedarfs- und Entwicklungsplans wurde mit der Brandschutzaufsicht des Landkreises Limburg-Weilburg abgestimmt.

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Kreisbrandinspektors)

## 14. Beschluss der Gemeindevertretung

Diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde in der Sitzung am \_\_\_\_\_ zugestimmt.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)